



Veröffentlichungsblatt

der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/214.php

02 / 2018

Vom 28. März 2018

Inhaltsübersicht

1. 1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 08.02.2018
Seite 10
2. Dritte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. März 2018
Seite 11 ff
3. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Chemie und Biomedizinische Chemie vom 09. März 2018
Seite 21 ff
4. Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung in Kontaktstudien vom 26. März 2018
Seite 47 ff
5. Ordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Verleihung des Akademischen Grades „Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.) Promotionsordnung vom 27. März 2018
Seite 60 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

1. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 sowie § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.11.2017 nachfolgende Änderungsordnung beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde am 08.02.2018 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 – Änderung des Semesterbeitrages

§ 2 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Beitrag beträgt 225,15 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 2,00 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds,
 2. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
 3. 208,45 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr sowie
 4. 13,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/ 2019.

Mainz, den 08.02.2018

Michelle Glück

Präsidentin des
Studierendenparlaments

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Grundordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 09. März 2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nr. 1 und § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23.09.2016, 17.03.2017 und 26.05.2017 mit Zustimmung des Hochschulrates die folgende Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 05. Oktober 2017 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.12.2017 Az.: 15423 Tgb.-Nr. 1974/17 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 05. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs.1 Ziff. 7 wird nach dem letzten Spiegelstrich folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:
„- Im Falle des § 100 Abs. 4 HochSchG i.V.m. § 13 Abs. 3 GO ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule für Musik Mainz bzw. der Kunsthochschule Mainz.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Im Falle des § 100 Abs. 4 HochSchG gehört die hauptamtliche Rektorin oder der hauptamtliche Rektor dem Rat der Hochschule für Musik Mainz als vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt an; die Anzahl der Mitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 1 erhöht sich in diesem Fall um eins.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Im Falle des § 100 Abs. 4 HochSchG gehört die hauptamtliche Rektorin oder der hauptamtliche Rektor dem Rat der Kunsthochschule Mainz als vorsitzendes Mitglied stimmberechtigt an; die Anzahl der Mitglieder gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 erhöht sich in diesem Fall um eins.“

3. Die Überschrift in Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

„- Qualitätssicherung bei Berufungen“

4. § 17 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 HochSchG“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr.2 HochSchG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 vierter Spiegelstrich werden die Worte „des befristeten Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnisses“ durch die Worte „der Teilzeitbeschäftigung“ ersetzt.
- c) In Satz 3 fünfter Spiegelstrich wird das Wort „Dauerstelle“ durch das Wort „Vollzeitprofessur“ ersetzt.

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 HochSchG und zur Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 3 HochSchG (Zwischenevaluation)“

- (1) Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 - 6 dieser Ordnung über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend. Auf die Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs.4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 kann im Falle der Besetzung von Juniorprofessuren ohne Tenure-Option im Sinne der §§ 25 - 29 nach vorheriger Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten verzichtet werden.
- (2) Für die Zwischenevaluation werden fachspezifische Kriterien festgelegt, die maßgeblich bei der Beurteilung der Entscheidung, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat, heranzuziehen sind. Den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind die durch den jeweiligen Fachbereich festgelegten fachspezifischen Kriterien im Hinblick auf das Anforderungsprofil der Stelle im konkreten Einzelfall bereits bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den jeweils zuständigen Fachbereich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs stellt rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor gemäß den Vorgaben des zuständigen Fachbereichs zu gliedernden Selbstberichts fest, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Maßgabe der fachspezifischen Kriterien nach Abs. 2 bewährt hat (Zwischenevaluation). Der Selbstbericht ist in deutscher Sprache oder je nach Fachkultur ggf. in englischer Sprache abzufassen. Sofern der Bericht in englischer Sprache verfasst werden soll, ist dies in den Vorgaben des Fachbereiches zum Selbstbericht festzulegen.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bildet der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans eine Kommission. Ausschlussgründe wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit sind entsprechend § 6 dieser Ordnung zu prüfen.

- (5) Die Zwischenevaluation umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Hierzu schlägt die Kommission der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu fünf Gutachterinnen oder Gutachter zur Genehmigung vor. Dem Vorschlag muss eine Begründung für die konkrete Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter unter Darlegung des Ausschlusses möglicher Befangenheit beigefügt sein. Die Präsidentin oder der Präsident kann abweichend von den Vorschlägen zwei Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen. Die Lehrevaluation erfolgt durch das Zentrum für Qualitätssicherung unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden.
 - (6) Auf Basis der Empfehlung der Kommission entscheidet der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Fachbereichs nach Maßgabe des Absatzes 3.
 - (7) Die Entscheidung über die Verlängerung der Juniorprofessur trifft die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses. Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor auf der Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates einen rechtsmittelfähigen Bescheid.“
6. Nach § 18 werden folgende neue Abschnitte 2 und 3 mit den §§ 19 – 29 eingefügt:

„Abschnitt 2 - *Qualitätssicherung bei Berufungen unter Ausschreibungsverzicht in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG - Qualitätssicherungskonzept* -

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG hat die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann dabei für verschieden geartete Fälle unterschiedliche Verfahren vorsehen. In Abschnitt 2 werden vor diesem Hintergrund den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG genannten Fallgestaltungen Rechnung getragen.

§ 19 Regelungen über die Berufung von Professorinnen oder Professoren, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 HochSchG -

- (1) Im Falle des § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG wird die Antragstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle (W2 oder W3) des jeweiligen Fachbereichs geknüpft. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Ordnung entsprechend.

- (2) Für die Entfristungsentscheidung gelten die Bestimmungen der §§ 25 – 29 über die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend.

§ 20 Regelungen über die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 3 HochSchG -

- (1) Die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – ohne Tenure-Track-Option – ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere bei einem adäquaten Ruf an eine andere Universität oder beim Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung vor. Der zuständige Fachbereich oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs hat das Vorliegen des begründeten Falles unter Einbindung externen Sachverständigen schriftlich darzulegen. Darüber hinaus ist
- a) zur Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches / Fachbereichs und
 - b) zur Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen Stellung zu nehmen.
- (2) Für die Entfristungsentscheidung gelten die Bestimmungen der §§ 25 – 29 über die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechend. Im Falle eines adäquaten Rufes an eine andere Universität kann die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen.

§ 21 Regelungen über die Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis - Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 und 4 HochSchG –

- (1) W2- Professorinnen und W2-Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis und solche in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die ihre außergewöhnliche Leistungsfähigkeit bewiesen haben, können in begründeten Ausnahmefällen ohne Ausschreibung auf eine W 3- Professur (Wechsel des Amtes) berufen werden.
- (2) Anlass für eine solche Berufung kann insbesondere
- a) ein adäquater Ruf an eine andere Universität oder
 - b) die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte Auszeichnungen (z.B. Leibniz-Preis, ERC Advanced Grant) sein.

Darüber hinaus ist

- a) die Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches / Fachbereichs und
- b) die Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen schriftlich darzulegen.

§ 22 Regelungen über die Berufung einer Nachwuchsgruppenleiterin oder eines Nachwuchsgruppenleiters auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis - Verfahren nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 5 HochSchG –

- (1) Eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert wird, kann ohne Ausschreibung auf eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
- (2) Im Falle des § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 5 HochSchG wird die Antragsstellung des Fachbereichsrates an den Nachweis einer entsprechenden befristeten W2- oder W3- Professur des jeweiligen Fachbereichs geknüpft. Für die Beschlussfassung im Fachbereichsrat gilt § 5 Abs.1 Nr.1 dieser Ordnung entsprechend.

Dem Antrag des Fachbereichsrates sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Wissenschaftlicher Werdegang
- Publikationsverzeichnis
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre
- Antrag auf Einrichtung der Nachwuchsgruppe
- Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung

Abschnitt 3 – Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure-Track-Verfahren - „Tenure-Ordnung“

§ 23 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen über das Tenure-Track-Verfahren gelten für
 - a) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne von § 55 i. V. m. § 50 Abs. 1 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG und
 - b) Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne von § 51 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 HochSchG,

denen bei ihrer erstmaligen Berufung oder Anstellung in ein befristetes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Bewährungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Tenure-Track). Die Bewährung ist nach Maßgabe des folgend dargestellten qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens festzustellen. Im Falle eines adäquaten Rufs an eine andere Universität kann die Präsidentin oder der Präsident aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 25 – 29 dieser Ordnung absehen.

- (2) Die Gewährung des Tenure-Tracks setzt voraus, dass bereits in der Ausschreibung verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde und darüber hinaus der oder dem zu Berufenden bereits bei der erstmaligen befristeten Berufung die in § 25 definierten Bewertungskriterien bekannt gemacht wurden, nach denen sie oder er in einem im Vorfeld definierten Zeitraum beurteilt wird. Wird die Bewährung der oder des zu Berufenden nach Maßgabe dieser Ordnung festgestellt, erfolgt die Übertragung einer Professur auf Lebenszeit.
- (3) Vor der Ausschreibung einer Stelle mit Tenure-Track-Option muss festgelegt werden, wie die betreffende Professur auf Zeit bei positiver Tenure-Evaluation abgelöst wird und wo sie organisatorisch angesiedelt werden soll.
- (4) In Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG holt der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten auf Ausschreibungsverzicht im Hinblick auf das konkrete Verfahren ein.

§ 24 Zeitliche Vorgaben im Tenure- Verfahren

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag der oder des zu Berufenden spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu stellen.
- (2) Das Ergebnis der Evaluation soll sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraumes vorliegen.

§ 25 Bewertungskriterien

- (1) Die Überführung auf eine Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, wissenschaftsadäquate, den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entsprechende positive Evaluation voraus.
- (2) Tenure wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte (unter Berücksichtigung von Familienzeiten bzw. außergewöhnlichen persönlichen Belastungen) üblichen Leistungen als signifikant überdurchschnittlich bestätigt werden. Die Alterskohorte umfasst als fachspezifische Vergleichsgruppe die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich im vergleichbaren Karrierestadium befinden.
- (3) Evaluationskriterien sind
 - a) im Hinblick auf die zu erbringenden Forschungsleistungen z.B.
 - Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen und Vortragstätigkeit
 - Drittmittelinwerbungen
 - Kooperationen und Transferaktivitäten
 - Tätigkeit als Herausgeber oder Herausgeberin / Gutachterin oder Gutachter
 - Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
 - Auszeichnungen

b) im Hinblick auf die zu erbringenden Lehrleistungen z.B.

- erfolgreiche Lehrtätigkeit, nachgewiesen durch deutlich überdurchschnittliche Lehrevaluationen
- Prüfungserfahrung
- Internationalität (Betreuung von Auslandsstudierenden, internationalen Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Auszeichnungen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre

c) im Hinblick auf das Engagement in der Selbstverwaltung z.B.

- Nachweis eines angemessenen Engagements in der akademischen Selbstverwaltung

§ 26 Tenure-Kommissions-Pool (TKP) und Tenure-Kommission

(1) Über die Bewährung der oder des zu Berufenden für die in Aussicht gestellte Professur entscheidet der Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs nach Maßgabe der in § 25 Abs. 3 niedergelegten Bewertungskriterien.

Die Tenure-Kommission nach Absatz 2 bereitet die Entscheidung nach Satz 1 vor.

(2) Jeder Fachbereich schlägt zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Mitarbeit in der Tenure-Kommission vor (*Tenure-Kommissions-Pool - TKP*). Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder des TKP im Einvernehmen mit dem Senat für die Dauer von 3 Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

Aus der Mitte des TKP bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan für jede Tenure-Entscheidung gesondert drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den übrigen Gruppen, die die Tenure-Kommission bilden. Darüber hinaus bestimmt sie oder er zwei auswärtige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter, die

- a) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder
- b) als erfahrene, international anerkannte Fachvertreterinnen oder Fachvertreter (z.B. MPI-Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen oder Direktoren des CERN)

ausgewiesen sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Kommission. Die Präsidentin oder der Präsident gehört den Tenure-Kommissionen als vorsitzendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Alle Beteiligten sind zur absoluten Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der oder dem zu Berufenden gegenüber.

(4) Jede Person, der ein Kommissionsmandat oder Gutachtensauftrag angetragen wird, hat unverzüglich alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unbefangenheit wecken können. Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist,

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit der Kommissionstätigkeit zu rechtfertigen. In diesem Fall ist eine Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen. § 6 dieser Ordnung ist zu beachten.

§ 27 Evaluationsverfahren

- (1) Die oder der zu Berufende legt der Tenure-Kommission einen Selbstbericht in deutscher oder nach Festlegung durch die Dekanin oder den Dekan in englischer Sprache vor, der Ausgangspunkt der Evaluation ist und zu sämtlichen unter § 25 Abs. 3 genannten Kriterien Stellung nimmt. Der Selbstbericht kann auch bereits mit dem Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens (§ 24 Abs. 1) eingereicht werden.
- (2) Der oder dem zu Berufenden ist im Laufe des Tenure-Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich vor der Tenure-Kommission zu präsentieren. Über die näheren Modalitäten entscheidet die jeweilige Tenure-Kommission.
- (3) Die Bewertung der erbrachten Forschungsleistungen erfolgt auf Basis der in § 25 Abs. 2 und 3 a) normierten Kriterien. Die Tenure-Kommission formuliert den Gutachterauftrag und holt mindestens zwei externe Gutachten international ausgewiesener Gutachterinnen und Gutachter ein. Hierbei soll nach Möglichkeit mindestens ein Gutachten aus dem Ausland stammen.
- (4) Zur Feststellung der erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Basis der in § 25 Abs. 2 und 3b) normierten Kriterien gibt das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung, eine auf diesen Evaluationen basierende Stellungnahme an die Tenure-Kommission ab.
- (5) Die Tenure-Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem fachbereichsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einer Probelehrveranstaltung ein. Ggf. können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. In diesem Fall ist darzulegen, wie die Studierenden einbezogen wurden. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des studentischen Mitglieds der Tenure-Kommission zur Lehrpräsentation aus studentischer Sicht einzuholen.
- (6) Die Tenure-Kommission bewertet das Vorliegen einer angemessenen Mitwirkung der oder des zu Berufenden an der Weiterentwicklung der Lehre und eines angemessenen Engagements in der akademischen Selbstverwaltung.
- (7) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, sind bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung zu berücksichtigen; bei den Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

§ 28 Tenure-Empfehlung

Die Evaluations-Kommission gibt nach Abschluss des Tenure-Verfahrens eine Empfehlung an den zuständigen Fachbereichsrat oder das Kollegialorgan des zuständigen Teilfachbereichs ab.

§ 29 Tenure-Entscheidung und Berufung

- (1) Die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur setzt ein positives Votum des zuständigen Fachbereichsrates oder des Kollegialorgans des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs.2 Nr. 10 HochSchG) und eine Stellungnahme des Senats (§ 76 Abs.2 Nr.10 HochSchG) voraus. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 und Abs. 7 HochSchG.
 - (2) Der ablehnende rechtsmittelfähige Bescheid ergeht auf der Grundlage des Votums des zuständigen Fachbereichsrates oder Kollegialorgans des zuständigen Teilfachbereichs und der Stellungnahme des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
7. Der bisherige § 19 wird zu § 30.
 8. Der bisherige Abschnitt 2 wird zu Abschnitt 4.
 9. Die bisherigen §§ 20 – 23 werden zu den §§ 31 – 34.
 10. Der bisherige Abschnitt 3 wird zu Abschnitt 5.
 11. Der bisherige § 24 wird zu § 35.
 12. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 25 wird zu § 36
 - b) Im neuen § 36 Satz 1 wird die Angabe „§ 24“ ersetzt durch die Angabe „§ 35“.
 13. Die bisherigen §§ 26 – 28 werden zu den §§ 37 – 39.
 14. Der bisherige Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 6.
 15. Die bisherigen §§ 29 – 33 werden zu den §§ 40 – 44.
 16. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) § 34 wird zu § 45.
 - b) Im neuen § 45 wird die Angabe in Satz 3 „§33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ ersetzt.
 17. Die bisherigen §§ 35 – 41 werden zu den §§ 46 – 52.
 18. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) § 42 wird zu § 53
 - b) Im neuen § 53 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

19. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) § 43 wird zu § 54
- b) Im neuen § 54 wird Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst: „Personen, die sich als Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in besonderem Maße um die Universität im gesamtuniversitären Sinne verdient gemacht und beispielsweise dazu beigetragen haben, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen, kann der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines oder mehrerer seiner Mitglieder die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen.“

20. Die bisherigen §§ 44 – 45 werden zu den §§ 55 – 56

21. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) § 46 wird zu § 57
- b) Im neuen § 57 wird Abs. 1 wie folgt gefasst: „Der Senat kann Personen, die sich als Mitglieder der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durch außergewöhnliches Engagement über ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich hinaus und über einen längeren Zeitraum um die Johannes Gutenberg-Universität Mainz verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.“

22. Die bisherigen §§ 47 – 50 werden zu den §§ 58 – 61

23. In der Überschrift der Anlage 04 wird die Angabe „§ 28 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 4“ ersetzt.

24. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird ermächtigt, die Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Mai 2014 in der Fassung der vierten Änderungsordnung neu auszufertigen.

Artikel 3

Diese Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 09. März 2018



Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- 3. auf die Bachelorarbeit: 11 LP,
- 4. auf die Abschlussprüfung 1 LP.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

„Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Strichpunkt durch eine Punkt ersetzt und der Halbsatz nach dem Strichpunkt gestrichen.

b) In Absatz 4 wird Satz 5 gestrichen und stattdessen folgende neue Sätze eingefügt:

„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“

8. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

9. § 13 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, kann einmalig während des gesamten Studiengangs eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Ausgenommen hiervon sind die Module: Mathematik für Naturwissenschaftler, Physik für Chemiker, Histologie und Zellbiologie, Klinische Chemie und Grundlagen der Pharmazeutisch-Medizinischen Chemie, Anatomie und Physiologie, Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie, Einführung in die Organische Chemie sowie das Grundmodul Physikalische Chemie sowie die Wahlpflichtmodule.

Die mündliche Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Der Antrag muss spätestens nach einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt wer-

den, ansonsten gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl 120 durch die Zahl 130 ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Arbeit ist innerhalb einer Bearbeitungsfrist von drei Monaten zu erstellen und abzugeben. Die aufzuwendende Bearbeitungszeit ergibt sich aus den zu vergebenden 11 Leistungspunkten und dem Richtwert von 30 Stunden „student work load“ pro Leistungspunkt. 330 Stunden an Arbeitszeit sollen innerhalb der Frist von drei Monaten in die Bachelorarbeit investiert werden, und zwar einschließlich Recherchen, Experimentieren, Auswerten und schriftliches Zusammenfassen.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Einstufungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung erbracht wurde.“

12. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Bachelorstudiengang Chemie

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie	V	1	1	Pfl	5	6	Klausuren Zugangsvoraussetzung für die Klausuren: erfolgreiche Bearbeitung der Übungen
Übungen zur Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie	Ü	1	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Mathematik für Naturwissenschaftler							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung / Übung Mathematik für Naturwissenschaftler 1	V/Ü	1	1	Pfl	4	6	
Vorlesung / Übung Mathematik für Naturwissenschaftler 2	V/Ü	2	2	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Mathematik für Naturwissenschaftler 1: Klausur (120 min) Mathematik für Naturwissenschaftler 2: Klausur (120 min) Zugangsvoraussetzung für die Klausur: erfolgreiche Bearbeitung der Übungen						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Physik für Chemiker							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung / Übung Experimentalphysik 1	V/Ü	1	1	Pfl	6	6	Klausur (120 min) oder 2 Klausuren (jeweils 90 min)
Vorlesung / Übung Experimentalphysik 2	V/Ü	2	2	Pfl	6	6	
Physikalisches Praktikum ¹⁾²⁾	P	2	2	Pfl	2	3	Testate
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					14 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik 1						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Grundmodul Anorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1 ¹⁾²⁾	P	1	1	Pfl	7	5	
Seminar zum Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1	S	1	1	Pfl	2	1	
Vorlesung Anorganische Chemie 2	V	3	3	Pfl	3	5	
Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie 2	Ü	3	3	Pfl	1	1	
Praktikum Anorganische Chemie 2 ¹⁾³⁾	P	3	3	Pfl	7	5	Abschlusskolloquium
Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie 2	S	3	3	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						

Gesamt		21 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum in Anorganischer Chemie 1: Bestehen der ersten drei Klausuren des Moduls Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie und Seminar zum Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1 ³⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum in Anorganischer Chemie 2: abgeschlossenes Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1			
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.				

Grundmodul Physikalische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Physikalische Chemie 1	V	2	2	Pfl	4	4	
Übungen zu Vorlesung Physikalische Chemie 1	Ü	2	2	Pfl	2	2	
Grundpraktikum Physikalische Chemie mit Seminar ¹⁾	P/S	2	2	Pfl	3	6	
Vorlesung Physikalische Chemie 2	V	3	3	Pfl	4	4	
Übungen zu Vorlesung Physikalische Chemie 2	Ü	3	3	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					15 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Modul Einführung in die Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Organische Chemie 1	V	2	2	Pfl	4	5	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 1	Ü	2	2	Pfl	2	1	

Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)		
Gesamt		6 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

Grundlagenseminare							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Seminar Kombinierte Spektrenauswertung	S	4	4	Pfl	2	2	
Praktikum Organ. - chem. Analytik und Trennverfahren ^{1) 2)}	P	4	4	Pfl	3	2	
Seminar Informationskompetenz und wissenschaftliches Arbeiten	S	4	4	Pfl	1	1	
Seminar Grundlagen spektroskopischer Methoden in der Anorganischen Chemie	S	4	4	Pfl	3	3	
Vorlesung Recht für Chemiker	V	5	5	Pfl	2	1	Klausur
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					11 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: absolviertes Grundpraktikum Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Grundmodul Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Organische Chemie 2	V	4	4	Pfl	4	6	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 2	Ü	4	4	Pfl	2	2	
Grundpraktikum Organische Chemie ¹⁾	P	4	4	Pfl	14	10	wöchentliche Klausuren
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (30 min)						

Gesamt		20 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführung in die Organische Chemie			
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.				

Modul Analytische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Analytische Chemie	V	3	3	Pfl	2	5	Klausur
Praktikum Analytische Chemie 1) 2)	P	3	3	Pfl	7	6	
Seminar zum Praktikum Analytische Chemie	S	3	3	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie 2) Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Analytische Chemie						
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Fortgeschrittenenmodul Anorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Anorganische Chemie 3	V	6	5	Pfl	3	4	
Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie 3	Ü	6	5	Pfl	1	2	
Praktikum Anorganische Chemie für Fortgeschrittene 1) 2)	P	5 oder 6	5 oder 6	Pfl	5	4	
Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie für Fortgeschrittene	S	6	5	Pfl	1	1	
Seminar zur Strukturanalyse	S	6	5	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Vortrag (Gewichtung 1/3 x 12/180)						

	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min) (Gewichtung 2/3 x 12/180)		
Gesamt		11 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	2) Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Organische Chemie		
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.			

Fortgeschrittenenmodul Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung/ Übung Organische Chemie 3 (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung)	V/Ü	5	6	Pfl	3	3	
Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene ^{1) 2)}	P	5 oder 6	5 oder 6	Pfl	7	9	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	2) Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Grundmodul Organische Chemie						
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Fortgeschrittenenmodul Physikalische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Physikalische Chemie 3	V	5	4	Pfl	3	5	
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie 3	Ü	5	4	Pfl	1	1	
Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene mit Seminar ¹⁾	P/S	5 oder 6	5 oder 6	Pfl	3	9	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						

Gesamt		7 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.				

Nachfolgende Wahlpflichtmodule stehen zur Verfügung:

Wahlpflichtmodul Einführung in die Biochemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Biochemie	V	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	2	4	
Seminar zur Einführung in die Biochemie	S	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	2	2	Vortrag
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Wahlpflichtmodul Einführung in die Kernchemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Kernchemie	V	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	2	4	
Übungen zur Einführung in die Kernchemie	Ü	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	1	2	Kurzreferat
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Wahlpflichtmodul Kernchemisches Praktikum 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Kernchemisches Praktikum 1 ¹⁾	P	6	6	Wpfl	5	6	
Modulprüfung:	Protokolle und Kolloquium (unbenotet)						
Gesamt					5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kernchemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Einführung in die Makromolekulare Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1 und Teil 2)	V	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	4	4	
Übungen zur Einführung in die Makromolekulare Chemie (Teil 1 und Teil 2)	Ü	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	1	2	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Wahlpflichtmodul Einführung in die Theoretische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Theoretische Chemie	V	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	3	3	
Übungen zur Einführung in die Theoretische Chemie	Ü	4 oder 6	5 oder 6	Wpfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					5 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Die Zulassung weiterer Wahlpflichtmodule durch den Prüfungsausschuss ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Die zugelassenen Module werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung dieser weiteren Module aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Modul Bachelorarbeit							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Bachelorarbeit		6	6	Pfl		11	
Mündliche Abschlussprüfung	Vorstellung der Bachelorarbeit (5 min) und anschließendes Kolloquium (10 min)					1	
Gesamt						12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Gemäß §15 Absatz (4) der Prüfungsordnung						

Legende:

- P** = Praktikum
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
S = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie	V	1	1	Pfl	5	6	Klausuren Zugangsvoraussetzung für die Klausuren: erfolgreiche Bearbeitung der Übungen
Übungen zur Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie	Ü	1	1	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Mathematik für Naturwissenschaftler							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung / Übung Mathematik für Naturwissenschaftler 1	V/Ü	1	1	Pfl	4	6	
Vorlesung / Übung Mathematik für Naturwissenschaftler 2	V/Ü	2	2	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Mathematik für Naturwissenschaftler 1: Klausur (120 min) Mathematik für Naturwissenschaftler 2: Klausur (120 min) Zugangsvoraussetzung für die Klausur: erfolgreiche Bearbeitung der Übungen						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Modul Physik für Chemiker							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung / Übung Experimentalphysik 1	V/Ü	1	1	Pfl	6	6	Klausur (120 min) oder 2 Klausuren (jeweils 90 min)
Vorlesung / Übung Experimentalphysik 2	V/Ü	2	2	Pfl	6	6	
Physikalisches Praktikum ¹⁾²⁾	P	2	2	Pfl	2	3	Testate
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					14 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Experimentalphysik 1						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Modul Histologie und Zellbiologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Zellbiologie	V	3	3	Pfl	2	3	Klausur
Vorlesung Histologie und Zellbiologie	V	3	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Grundmodul Anorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				

Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1 ^{1),2)}	P	1	1	Pfl	7	5	
Seminar zum Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1	S	1	1	Pfl	2	1	
Vorlesung Anorganische Chemie 2	V	3	3	Pfl	3	5	
Übungen zur Vorlesung Anorganische Chemie 2	Ü	3	3	Pfl	1	1	
Praktikum Anorganische Chemie 2 ^{1),3)}	P	3	3	Pfl	7	5	Abschlusskolloquium
Seminar zum Praktikum Anorganische Chemie 2	S	3	3	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					21 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum in Anorganischer Chemie 1: Bestehen der ersten drei Klausuren des Moduls Einführung in die Allgemeine und Chemie und Seminar zum Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1 ³⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum in Anorganischer Chemie 2 : abgeschlossenes Praktikum Anorganische und Analytische Chemie 1						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Modul Analytische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Analytische Chemie	V	3	3	Pfl	2	5	Klausur
Praktikum Analytische Chemie ^{1) 2)}	P	4	4	Pfl	7	6	
Seminar zum Praktikum Analytische Chemie	S	4	4	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Analytische Chemie						

¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.

Modul Einführung in die Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Organische Chemie 1	V	2	2	Pfl	4	5	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 1	Ü	2	2	Pfl	2	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Grundmodul Physikalische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Physikalische Chemie 1	V	2	2	Pfl	4	4	
Übungen zu Vorlesung Physikalische Chemie 1	Ü	2	2	Pfl	2	2	
Grundpraktikum Physikalische Chemie mit Seminar ¹⁾	P/S	2	2	Pfl	3	6	
Vorlesung Physikalische Chemie 2	V	3	3	Pfl	4	4	
Übungen zu Vorlesung Physikalische Chemie 2	Ü	3	3	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					15 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.

Modul Anatomie und Physiologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Anatomie und Physiologie 1	V	6	5	Pfl	2	3	
Vorlesung Anatomie und Physiologie 2	V	5	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Grundmodul Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Organische Chemie 2	V	4	4	Pfl	4	6	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 2	Ü	4	4	Pfl	2	2	
Grundpraktikum Organische Chemie ¹⁾	P	4	4	Pfl	14	10	wöchentliche Klausuren
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					20 SWS	18 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul Einführung in die Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Modul Biochemie 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Biochemie	V	4	4	Pfl	2	4	
Seminar zur Einführung in die	S	4	4	Pfl	2	2	Vortrag

Biochemie							
Biochemisches Grundpraktikum ^{1) 2)}	P	5	5	Pfl	7	5	
Seminar zum Biochemischen Grundpraktikum	S	5	5	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					12 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	2) Zugangsvoraussetzung für das Praktikum und dem Seminar zum Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Einführung in die Biochemie						
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Fortgeschrittenenmodul Organische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung/ Übung Organische Chemie 3 (2 SWS Vorlesung und 1 SWS Übung)	V/Ü	5	6	Pfl	3	3	
Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene ^{1) 2)}	P	5 oder 6	5 oder 6	Pfl	7	9	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	2) Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Grundmodul Organische Chemie						
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Klinische Chemie und Grundlagen der Pharmazeutisch – Medizinischen Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Grundlagen der Klinischen Chemie	V	5	5	Pfl	2	3	

Vorlesung Spezielle Aspekte der Pharmazeutisch – Medizinischen Chemie	V	6	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Grundlagenseminare							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Seminar Kombinierte Spektrenauswertung	S	5	5	Pfl	2	2	
Praktikum Organ. – chem. Analytik und Trennverfahren ^{1) 2)}	P	4	4	Pfl	3	2	
Seminar Informationskompetenz und wissenschaftliches Arbeiten	S	5	5	Pfl	1	1	
Vorlesung Recht für Chemiker	V	5	5	Pfl	2	1	Klausur
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					8 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: absolviertes Grundpraktikum Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Die Zulassung weiterer Wahlpflichtmodule durch den Prüfungsausschuss ist möglich, sofern der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt hat. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Die zugelassenen Module werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen bedürfen der neuerlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung dieser weiteren Module aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums zu ermöglichen.

Wahlpflichtmodul Analytische Chemie 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Organische Spurenanalytik Teil 1/ Trenn- und Bestimmungsmethoden	V	5	6	Wpfl	2	3	
Vorlesung Instrumentelle Elementanalytik Teil 1/ Vertiefende Atomspektrometrie	V	5	6	Wpfl	2	3	
Praktikum Analytische Chemie ^{1) 2)}	P/S	5	6	Wpfl	5	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Bestandene Klausur zu den Vorlesungen Organische Spurenanalytik und Instrumentelle Elementanalytik						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Bioanorganische Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Bioanorganische Chemie	V	5	6	WPfl	2	3	
Seminar anorg.-chem. Analytik	S	6	5	WPfl	2	3	Klausur
Praktikum Bioanorganische Chemie ¹⁾	P	6	5	WPfl	5	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Physiologie der Pflanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Physiologie der Pflanzen	V	6	5	Wpfl	4	6	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen
Pflanzenphysiologische Übungen ^{1) 2)}	P	6	6	Wpfl	5	6	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen
Modulprüfung:	gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: gemäß Vorgaben der kooperierenden Einrichtungen						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Biopolymere 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
a) Vorlesung Biomedizinisch relevante Polymere	V	6	5	Wpfl	2	2	
b) Vorlesung Einführung in die Makromolekulare Chemie Teil 1 oder Teil 2	V	5	5	Wpfl	2	2	
c) Übungen zu den zwei Vorlesungen a) und b)	Ü	5 und 6	5	Wpfl	2	2	
d) Praktikum Bio-Polymere	P	5	6	Wpfl	4	5	
e) Seminar zum Praktikum Bio-Polymere	S	5	6	Wpfl	1	1	
Modulprüfung:	Zu a) und b): Modulteilprüfungen zu den zwei Vorlesungen. Klausuren (je 60 min) oder mündliche Prüfungen (je 30 min) zu den gewählten Vorlesungen. Gewichtung: 50 % pro Modulteilprüfung						

Gesamt		11 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie Zugangsvoraussetzung für das Praktikum (d) und das Seminar zum Praktikum (e): bestandene Klausur zur Vorlesung b)			
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.				

Wahlpflichtmodul Einführung in die Kernchemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Kernchemie	V	6	5	Wpfl	2	4	
Übungen zur Einführung in die Kernchemie	Ü	6	5	Wpfl	1	2	Vortrag
Kernchemisches Praktikum 1 ¹⁾ ₂₎	P	6	5	Wpfl	5	6	Kolloquium
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Bestandene Klausur zur Vorlesung Einführung in die Kernchemie						
1) Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Klinische Pharmakologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	V	6	5	Wpfl	4	6	
Praktikum Pharmakologie mit begleitendem Seminar ^{1) 2)}	P/S	6	5	Wpfl	6	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Modulprüfung:	mündliche Prüfung (30 min)						

Gesamt		10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Bestandene Eingangsprüfung			
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.				

Wahlpflichtmodul Molekulare Biophysik „Methoden“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Aspekte der Molekularen Biophysik	V	5	6	Wpfl	2	4	
Seminar Charakterisierung von Proteinen	S	5	6	Wpfl	2	2	Vortrag
Praktikum Charakterisierung von Proteinen ^{1) 2)}	P	5	6	Wpfl	5	6	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) oder Portfolio mit Diskussion						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Aspekte der Molekularen Biophysik						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Molekulare Biophysik „Strukturaufklärung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Kristallstrukturaufklärung von Proteinen	V	6	5	Wpfl	2	4	
Seminar Proteinstrukturen	S	6	5	Wpfl	2	2	Vortrag
Praktische Übungen am Computer: Strukturaufklärung ^{1) 2)}	P	6	5	Wpfl	5	6	

Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min) oder Portfolio mit Diskussion		
Gesamt		9 SWS	12 LP
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung Kristallstrukturaufklärung von Proteinen		
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.			

Wahlpflichtmodul Pharmazeutische Biologie 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Pharmazeutische Biologie 1 und 2	V	5 und 6	5 und 6	Wpfl	4	4	
Biogene Arzneimittel	S	6	5	Wpfl	2	2	Präsentation eines Seminars
Pharmazeutische Biologie 3 ¹⁾	P	6	5	Wpfl	8	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					14 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Pharmakologie und Toxikologie 1							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Pharmakologie und Toxikologie für Studierende der BMC 1 und 2	V	5 und 6	5 und 6	Wpfl	4	6	

Pharmakologisch - toxikologischer Demonstrations-kurs ¹⁾	P/S	6	6	Wpfl	6	6	Vortrag, Abschlusskolloquium
Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Wahlpflichtmodul Toxikologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Vorlesung Allgemeine Toxikologie	V	6	5	Wpfl	2	3	
Seminar Molekulare und zelluläre Toxikologie	S	6	5	Wpfl	2	3	Vortrag
Praktikum Toxikologie mit begleitendem Seminar ^{1) 2)}	P/S	6	5	Wpfl	6	6	Klausur oder mündliche Prüfung
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Grundmodul Anorganische Chemie, Grundmodul Physikalische Chemie, Grundmodul Organische Chemie ²⁾ Zugangsvoraussetzung für das Praktikum: Bestandene Klausur zur Vorlesung Toxikologie bzw. bestandene Eingangsprüfung						
¹⁾ Bei Nichtbestehen des Praktikums darf dieses maximal zweimal wiederholt werden.							

Modul Bachelorarbeit							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester bei Beginn im		Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Bachelorarbeit		6	6	Pfl		11	
Mündliche Abschlussprüfung	Vorstellung der Bachelorarbeit (5 min) und anschließendes Kolloquium (10 min)					1	
Gesamt						12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Gemäß §15 Absatz (4) der Prüfungsordnung						

Legende:

P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Chemie oder Biomedizinische Chemie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Bachelorstudiengang Chemie oder den Bachelorstudiengang Biomedizinische Chemie an der JGU Mainz eingeschrieben wurden.

(2) Die Änderung des Artikels 1 Nr. 10 Buchstabe a gilt erstmals für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 zur Bachelorarbeit anmelden.

Mainz, den 9. März 2018

Der Dekan des Fachbereiches 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider

**Erste Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
in Kontaktstudien**

Vom 26. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2, des § 35 Abs. 1 und Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 2. Februar 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Kontaktstudien beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Kontaktstudien vom 31. Januar 2013 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 02/2013 vom 05. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden jeweils die Wörter „in Kontaktstudien“ durch die Wörter „im weiterbildenden Zertifikatsstudium“ ersetzt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 erhält folgende Bezeichnung:
„§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b) § 8, 9 und 10 erhalten folgende Bezeichnungen:
„§ 8 Modulprüfungen, Abschlussprüfung
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
§ 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen“
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1, § 1. Abs. 5, § 2 Abs. 1 und Abs. 3, § 14 Abs.1, § 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kontaktstudium“ jeweils durch das Wort „Zertifikatsstudium“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 6 Abs.2 Satz 3 wird das Wort „Kontaktstudien“ jeweils durch das Wort „Zertifikatsstudien“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs.1 Satz wird das Wort „Kontaktstudiums“ jeweils durch das Wort „Zertifikatsstudiums“ ersetzt.
6. § 1 Abs.1 erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im weiterbildenden Zertifikatsstudium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontaktstudien ist das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Das weiterbildende Zertifikatsstudium kann in Kooperation mit externen Kooperationspartnern durchgeführt werden, das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln. In Zertifikatsstudien mit berufsständischen Verbänden können im programspezifischen Anhang besondere Bestimmungen festgelegt werden, die von den Vorgaben dieser Ordnung abweichen können.“

7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zertifikatsstudien werden mit dem CAS – Certificate of Advanced Studies abgeschlossen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inhalte des Zertifikatsstudiums werden im Rahmen von Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen vermittelt. Jede Lerneinheit bzw. jedes Weiterbildungsmodul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Teilnehmende oder den Teilnehmenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und ggf. die Prüfungsvorbereitung und das Ablegen der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung gemäß § 8.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lerneinheiten/Weiterbildungsmodulen und sofern vorgesehen nach dem Bestehen der Modulprüfung sowie nach erfolgreichem Ablegen sämtlicher Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Sofern das Zertifikatsstudium einen praktischen Teil enthält, sind die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im programmspezifischen Anhang geregelt.“

9. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Lerneinheiten/Weiterbildungsmodule des Zertifikatsstudiums, die bei einem der Kooperationspartner des ZWW erbracht werden, und die auf dem gleichen Curriculum basieren, werden angerechnet.

(2) Extern erbrachte Leistungen können als einzelne Modulleistungen unter Berücksichtigung folgender Punkte anerkannt werden:

a. Gleichwertige Leistungen können maximal bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistung im Zertifikatsstudium anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei auf Inhalte, Anforderungen und Umfang der erbrachten Leistung.

b. In den jeweiligen programmspezifischen Anhängen ist die Dauer des jeweiligen Zertifikatsstudiums festgeschrieben. Leistungen, die nicht binnen dieser Frist erbracht wurden, können nach Prüfung anerkannt werden, insofern die Leistung gemäß Buchstabe a gleichwertig ist.

c. Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen, sie wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweils fachlich Verantwortlichen geprüft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss hierzu für jede anzuerkennende Leistung einen entsprechenden Nachweis vorlegen.“

(3) In Kooperation mit berufsständischen Verbänden können besondere Bestimmungen für die Anerkennung im programmspezifischen Anhang getroffen werden.“

10. In § 7 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern im programmspezifischen Anhang nichts anderes geregelt ist.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 8 Modulprüfungen, Abschlussprüfung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern im Anhang vorgesehen, können Module mit Modulprüfungen abschließen. Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Durch die Modulprüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls und Handlungskompetenzen, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 9 und 10 statt. Weitere Prüfungsarten sind nach Maßgabe des programmspezifischen Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden. Art und Dauer der Modulprüfungen regelt der jeweilige programmspezifische Anhang.“

c) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„(2) Das Zertifikatsstudium wird mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung sind insbesondere die wissenschaftliche Abschlussarbeit (§ 9), mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) sowie ggf. praktische Prüfungsleistungen. Die im Rahmen der Abschlussprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen regelt der jeweilige programmspezifische Anhang. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7

e) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 die Verweisung „Absatzes 2“ durch die Verweisung „Absatzes 3“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 2 das Wort „körperlicher“ gestrichen.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen“

b) Folgende Absätze 1 bis 3 werden neu eingefügt:

„(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und die wissenschaftliche Abschlussarbeit.

(2) Unter schriftlichen Prüfungen in Form von Klausuren ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der oder dem Prüfenden gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der

zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der oder dem Prüfenden gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit schriftlich zu bearbeiten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Worte „wissenschaftlichen Arbeit“ durch die Worte „schriftlichen Prüfungsleistungen“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und das Wort „Arbeit“ durch „Abschlussarbeit“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Abgabetermin der wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird für jeden Zyklus des Zertifikatsstudiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Bearbeitung als Gruppenarbeit von Abschlussarbeiten ist mit einer maximalen Gruppengröße von drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern in der Regel möglich, Ausnahmen regelt der programmspezifische Anhang.“

h) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden die Absätze 9 bis 11 jeweils in Satz 1 das Wort „Arbeit“ durch „Abschlussarbeit“ ersetzt.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 12 und erhält folgende Fassung:

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern eine wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt wurde, soll in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer die Prüfende oder der Prüfende der mündlichen Abschlussprüfung sein.“

c) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 11 Abs.2 Satz 4 ist anzuwenden.“

d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten für praktische Prüfungen entsprechend.“

14. In § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Abschlussprüfung“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der programmspezifische Anhang kann eine andere Art der Benotung und Notenberechnung vorsehen.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß dem programmspezifischen Anhang jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen sind im programmspezifischen Anhang geregelt.“

16. § 14 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Zertifikat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie ggf. der Dekanin oder des Dekans des beteiligten Fachbereichs, der künstlerischen Hochschule sowie ggf. beteiligten Kooperationspartnern zu unterzeichnen und mit dem Stempel des ZWW zu versehen.“

17. Folgender neuer Anhang wird angefügt:

„4. Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpfleger/in für die Pflege in der Onkologie (zertifizierte Fachweiterbildung)“

A. Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung (zu § 1)

Die Fachweiterbildung „Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in für die Pflege in der Onkologie“ richtet sich an Pflegenden krebskranker Menschen aller Altersstufen. Sie soll Pflegenden dazu befähigen, Krebskranke in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen und seelischen Bedürfnisse und ihrer individuellen Interessen mit Hilfe aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse professionell, umfassend und ganzheitlich zu begleiten, beraten und zu pflegen. Zudem sollen sich die Teilnehmenden mit berufsspezifischen Problemen, Ängsten und Bedürfnissen auseinandersetzen und Möglichkeiten der Konfliktlösung und Selbstpflege kennen lernen. Dabei stehen nicht nur die pflegepraktischen Gesichtspunkte im Mittelpunkt. Es geht um eine ganzheitliche Betrachtung und Herangehensweise im Umgang mit krebskranken Patienten und deren Angehörigen.

Die Basis der Inhalte liefert im vorliegenden Fall das Aufgabenprofil Pflegenden mit vertiefter Kompetenz in der Pflege krebskranker Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitungen der Weiterbildungsstätten für die Fachkrankenpflege in der Onkologie (BAGL). Das Ziel des Studiums liegt in der Erlangung, Erweiterung und Vertiefung von einschlägigen Kompetenzen.

Durch die abschließenden praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat.

B. Programmspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1) und Aufnahme

Zusätzlich zu den in § 2 Abs.1 genannten Zugangsvoraussetzungen gilt:

Zum Certificate of Advanced Studies (CAS) wird zugelassen, wer den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in gemäß Krankenpflegegesetz oder die Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz (2003) erbringt und eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung in Fachbereichen nachweisen kann, in denen überwiegend krebserkrankte Patientinnen oder Patienten versorgt werden.

Dem Antrag auf Teilnahme sind beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Zeugnis der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Krankenpflege- bzw. Kinderkrankenpflegeausbildung;
3. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (analog für Teilnehmende aus dem Bereich der Altenpflege gilt § 1 des Altenpflegegesetzes)
4. Nachweis über eine mind. 6-monatige Berufserfahrung in der Onkologie.

C. Dauer, Umfang und Module (zu § 3 und § 4)

1. Die Weiterbildungsmodule der Fachweiterbildung müssen innerhalb von 2 Jahren berufsbegleitend erworben werden, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. § 3 Abs. 3 ist anzuwenden und darüber hinaus gilt auch tariflicher Urlaub als Unterbrechung.

2. Das Zertifikatsstudium umfasst 721 Stunden Theorie, wovon max. 25% in Form von nachgewiesenen Formen selbstgesteuerten Lernens durchgeführt werden können; mind. 1800 Stunden praktische Weiterbildung, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen; praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen.

3. Die Weiterbildung erstreckt sich auf folgende Themenbereiche, die in 8 Weiterbildungsmodulen behandelt werden:

- Arbeiten im onkologischen Bereich, Professionelles Handeln
- Spezielle onkologische und palliative Pflege
- Pflegewissenschaft und -forschung/ wissenschaftliches Arbeiten
- Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)
- Selbstpflege
- Palliative Care
- Kommunikation und Beratung
- Qualitätsmanagement

Übersicht über die Weiterbildungsmodule

Modul	Modulelement/ Themenbereich /Lerneinheit	Lehrveranstaltung	Kontaktzeit/UE	Leistungspunkte (LP)*	Gesamt LP*
Modul I: Arbeiten im onkologischen Bereich, professionelles Handeln	Arbeiten im onkologischen Bereich (Modul 1.01)	Blockseminar	30		6
	Das onkologische Team (Modul 1.02)	Blockseminar	37		
	Gesundheit und Krankheit (Modul 1.03)	Blockseminar	14		
	Lernen und Praxisanleitung (Modul 1.04)	Blockseminar	48		
Modul II: Spezielle onkologische und palliative Pflege	Spezielle onkologische Pflege (Modul 2.01)	Blockseminar	47		7
	Körperliche Aspekte der onkologischen und palliativen Pflege (Modul 2.02)	Blockseminar	65		
Modul III: Pflegewissenschaft und -forschung/wissenschaftliches Arbeiten	Pflegewissenschaft und Grundlagen der Forschung (Modul 3.01)	Blockseminar	20		3
	Wissenschaftliches Arbeiten (Modul 3.02)	Blockseminar	20		
Modul IV: Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen)	Onkologische Medizin (Diagnostik, Therapiemanagement und Nebenwirkungen) (Modul 4.01)	Blockseminar	99		5
	Mit Gefahrstoffen sicher umgehen (Modul 4.02)	Blockseminar	10		
Modul V: Selbstpflege	Selbstpflege (Modul 5.01)	Blockseminar	40	2	2
Modul VI:	Ethische Aspekte der	Blockseminar	12		

Palliative Care	Palliative Care (Modul 6.01)				
	Grundlagen von Palliative Care und Hospizarbeit (Modul 6.02)	Blockseminar	6		
	Kulturelle Aspekte der Palliative Care (Modul 6.03)	Blockseminar	16		
	Psycho-soziale Aspekte der Palliative Care (Modul 6.04)	Blockseminar	46		
	Spirituelle Aspekte der Palliativen Pflege (Modul 6.05)	Blockseminar	14		
	Umgang mit Verstorbenen und Begleitung von Trauernden (Modul 6.06)	Blockseminar	17		7
Modul VII: Kommunikation und Beratung	Kommunikation der onkologischen Pflege (Modul 7.01)	Blockseminar	54		
	Grundlagen der Beratung (Modul 7.02)	Blockseminar	51		4
Modul VIII: Qualitätsmanagement	Rahmenbedingungen und Organisationsformen (Modul 8.01)	Blockseminar	16		
	ZQ Qualitätsmanagement-Fachkraft (Modul 8.02)	Blockseminar	40		
	Projektmanagement (Modul 8.03)	Blockseminar	19		4 /38
Praktische Ausbildung	1900 h				63,34
Abschlussprüfung	Praktische Prüfung			0,2 LP	
	Vorbereitung			0,6 LP	
	Wissenschaftliche Studienarbeit			12 LP	
	Mind. 2 schriftliche Auf-			0,5	18,66

	sichtsarbeiten				
	Mündliche Prüfung			0,03 LP	
	Vorbereitung			5,33 LP	

(*LP=Leistungspunkte gemäß § 4 der Rahmenordnung).

4. Die Weiterbildungsmodule/Lerneinheiten werden in Form von Blockwochenunterricht abgehalten. Der Workload ist im Modulhandbuch genau aufgeschlüsselt. Die Zeit zwischen den Präsenzphasen wird genutzt für das Selbststudium, die praktische Erprobung des Erarbeiteten und für Praxiserfahrungen, die wiederum in den Weiterbildungsmodulen theoretisch und praktisch nachbearbeitet werden. In allen Blockseminaren ist die regelmäßige und aktive Teilnahme nachzuweisen.

Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Weiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden.

Über die Teilnahme an der praktischen Weiterbildung sind Nachweise zu führen.

D. Anerkennung (zu § 5)

1. Sofern Teilnehmende Module im Rahmen einer anderen pflegerischen Weiterbildung, die nach den DKG Richtlinien anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen haben, können diese auf Antrag von der fachlichen Leitung der Weiterbildung anerkannt werden.

2. Sofern Teilnehmende Moduleinheiten im Rahmen einer anderen pflegerischen Weiterbildung, die nach den DKG Richtlinien anerkannt ist, erfolgreich absolviert haben, können diese auf Antrag von der fachlichen Leitung der Weiterbildung anerkannt werden. Ggf. ist die erforderliche Handlungskompetenz durch geeignete Prüfungen nachzuweisen.

3. Für die Anerkennung von erfolgreich absolvierten Anteilen aus anderen Qualifikationen gilt § 5 Abs.2 Nr.2.

Die absolvierten Anteile aus anderen Weiterbildungen gemäß Nr.1 bis 3 dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Jahre sein.

E. Prüfungsausschuss (zu § 6 und § 7)

Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss Onkologie gebildet.

1. Der Prüfungsausschuss Onkologie besteht aus:

1.1. einer oder einem Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Weiterbildung),

1.2. der Leitung der Weiterbildung,

1.3. mindestens drei an der Weiterbildung beteiligte Lehrenden, davon eine Pflegende oder ein Pflegenden mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Onkologische Pflege und berufspädagogischer Zusatzqualifikation,

- 1.4. mindestens zwei vom ZWW bestellten pflegerischen Prüfenden für die praktische Prüfung, von denen beide die abgeschlossene Weiterbildung Onkologische Pflege besitzen und eine oder einer von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation besitzt.
2. Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.
3. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

F. Modulprüfungen, praktische Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen (zu § 8 und § 12)

(1) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Weiterbildung gilt:

1. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Weiterbildung durchgeführt werden. Jedes Modul schließt mit einer Klausur (ca. 1-2 Stunden) ab. Bei zwei Modulen müssen die Teilnehmenden statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung ablegen (30 Min.). Diese Module können nach Absprache mit den Modulverantwortlichen von den Teilnehmenden ausgewählt werden.
2. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die oder der Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) erreicht hat. Über eine bestandene Modulprüfung wird eine Modulbescheinigung ausgestellt.
3. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur an derselben Weiterbildungsstätte wiederholt werden. Die Prüfungsform im Rahmen der Wiederholungsprüfung muss beibehalten werden.

Bei den Prüfungen des **Praktischen Teils** der Weiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:

Die Leitung der Weiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

G. Zulassung zu den Abschlussprüfungen

1. Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der oder dem Teilnehmenden frühestens 12 Wochen und spätestens acht Wochen vor Ende der Weiterbildung an die Leitung der Weiterbildung zu stellen. Die Leitung der Weiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Onkologie weiter.
2. Den Anträgen ist beizufügen:
 - 2.1. der Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung erreicht werden;
 - 2.2. der Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen;

2.3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise;

2.4. der Nachweis über die praktischen Anleitungen.

3. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie entscheidet in Absprache mit der Leitung der Weiterbildung auf der Grundlage der Nummer 2 bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.

H. Mündliche und praktische Prüfungsleistungen (zu § 10)

1. Mündliche Abschlussprüfung

1.1. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Inhalte der im Modulhandbuch aufgeführten Module der Fachweiterbildung Onkologie.

1.2. Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses Onkologie durchgeführt.

1.3. In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für die oder den jeweilig zu Prüfenden soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

1.4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen jeweils mit einer Note gemäß Buchstabe I. Aus diesen Noten bildet die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung) als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.

2. Praktische Abschlussprüfung

2.1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

2.2. Die oder der Teilnehmende muss die Pflege eines Patienten oder einer Patientengruppe gemäß den Zielsetzungen der jeweiligen Weiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren.

2.3. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer oder einem der Fachprüferinnen oder Fachprüfer ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin oder dem zweiten Fachprüfer gegenzuzeichnen ist. Die beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer sind gehalten, sich auf eine Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt der / die Vorsitzende die Note für den praktischen Teil der Prüfung als arithmetisches Mittel der Einzelnoten fest.

2.4. Aus der von den Fachprüfer/inne/n ermittelten Note bildet der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüfer/inne/n die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

I. Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote (zu § 11)

1. In Abweichung von § 11 der Rahmenordnung gelten für die zu bewertenden Leistungen und Durchschnittsnoten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

2. Gesamtnote

2.1 Der Prüfungsausschuss Onkologie ermittelt die Gesamtnote der Weiterbildung.

2.2 Die Gesamtnote setzt sich als arithmetisches Mittelzusammen aus

- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
- dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
- der Note der praktischen Abschlussprüfung und
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Nr. 1 gilt entsprechend.

J. Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen der Prüfung (zu § 12)

1. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, kann die oder der Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Onkologie die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.

2. Der Prüfungsausschuss Onkologie kann die Wiederholung der Abschlussprüfung auf bestimmte Prüfungsteile beschränken.

3. Die Abschlussprüfung ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.

K. Ungültigkeit der Prüfungen

1. Hat die oder der Teilnehmende bei den Modulprüfungen und/oder praktischen Leistungsnachweisen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Leitung der Weiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2. Hat die oder der Teilnehmende bei den Abschlussprüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss Onkologie auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

L. Zertifikat (zu § 14)

1. Über das Bestehen der Weiterbildung erhält die oder der Teilnehmende ein Zertifikat, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist. Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Onkologie einen schriftlichen Bescheid.

2. Die Gesamtnote wird als ganze Note auf dem Zertifikat ausgewiesen. Zusätzlich ist die Note als Ziffer in Klammern mit einer Dezimalstelle aufzuführen.

Artikel 2

Diese Änderung der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Kontaktstudien tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Mainz, den 26. März 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Ordnung
des Fachbereiches Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
„Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)

(Promotionsordnung)

vom 27. März 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41), hat der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Juli und am 30. November 2016 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat der folgenden Promotionsordnung am 10. Februar 2017 zugestimmt. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 22. August 2017 Az.: 15423 Tgb.-Nr.: 22/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt:

Allgemeines.....

§ 1 Ziel und Umfang der Promotion.....

§ 2 Akademischer Grad.....

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten.....

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

§ 6 Prüfungskommission

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

§ 8 Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt.....

§ 9 Annahme als Promovendin oder Promovend

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Ziel und Umfang der Promotion**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren sowie die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades Dr. rer. nat. im Fachbereich Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen der Biologie, sowie die fachliche Qualifizierung. Die Promotion zum Dr. rer. nat. stellt einen Nachweis der Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten dar.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

1. der Forschungstätigkeit und der Anfertigung der Dissertation gemäß § 13,
2. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ,
3. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 15.

Die Dissertation ist gemäß § 18 zu veröffentlichen.

(4) Die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch zwei Betreuerinnen oder Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

(6) Den Promovierenden wird die Teilnahme an Veranstaltungen des Allgemeinen Promotionskollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz empfohlen.

(7) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an strukturierten Promotionsprogrammen der JGU gelten darüber hinaus die in den jeweils entsprechenden Ordnungen vorgeschriebenen Regelungen.

**§ 2
Akademischer Grad**

Der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg–Universität Mainz verleiht nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften, "Doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.).

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fachbereichsrat; Dekanin oder Dekan

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Bestellung der Betreuenden gemäß § 4,
2. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
3. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
4. die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
5. die Durchführung des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 8,
6. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9,
7. die Prüfung der Voraussetzung für eine Kooperative Promotion oder Cotutelle gemäß § 11,
8. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 12,
9. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 24 Abs. 3 und Abs.4,
10. Vorschläge zu Änderungen der Promotionsordnung,
11. die Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades gemäß § 20,
12. Ehrungen gemäß §§ 21 und 22.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachbereichsausschuss für Studium und Lehre Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fachbereichsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Ordnung auf die Dekanin oder den Dekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gemäß § 20.

(4) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Dekanin oder den Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der gemäß § 10 geregelten fachlichen Betreuung der Promovendin oder des Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Besonderen Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, oder habilitiert sein. Betreuerin oder Betreuer können auch Principal Investigator (PI) in einem ausgewiesenen Exzellenzprogramm (z.B. Emmy-Noether, Sofia Kovalevskaya, ERC) oder einem koordinierten Programm (z. B. SFB, GRK, FOR, International PhD Programme IPP), welche Personalmittel enthalten, mit Beteiligung des FB 10 gefördert werden oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit eigenen Drittmittelprojekten, die Personalmittel enthalten, sein, sofern sie Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG wahrnehmen.

Die Betreuerinnen oder Betreuer müssen die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen.

2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt.
3. Die Betreuung wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelt.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden und im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen oder Hochschulen gleichgestellten Typs ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fachbereichsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation gemäß § 14.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt beim Einreichen der Dissertation in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die oder der Promovierende kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter darf mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch sein und mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Biologie angehören. Beide Gutachterinnen und Gutachter müssen dienstrechtlich voneinander unabhängig sein und verschiedenen Arbeitsgruppen angehören. Der Fachbereichsrat kann die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter auf die Dekanin oder den Dekan übertragen.

(3) Das Dekanat teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind,
3. einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer, die oder der dem Fachbereich Biologie angehört und die oder der den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen muss. Die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht.
4. Die Prüfungskommission wird durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer unterstützt, die oder der selbst promoviert sein und der JGU angehören muss.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 11 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission mit Ausnahme der Protokollantin oder des Protokollanten müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Der Nachweis eines Studienabschlusses, der zur Promotion berechtigt:
 - a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:
 - aa) Ein Masterabschluss oder ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder
 - bb) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.
 - b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:

- aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder ein mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule sofern die Diplomarbeit mit der Note "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeit für eine erfolgreiche Promotion erkennen lässt, oder
- bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,5) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland, oder
- cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens. Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Der Nachweis von Sprachkenntnissen erfolgt gemäß den einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereichsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 8

Besonderes Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nicht direkt zur Promotion berechtigt

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b), aa), bb) oder cc) vorliegt, lässt der Fachbereichsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Besonderen Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:

1. Der Anfertigung eines ausführlichen Exposé zum angestrebten Promotionsverfahren, das als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit in am Fachbereich Biologie vertretenen Fachgebieten geeignet ist. Das Exposé soll in der Regel zwei bis zehn Seiten umfassen. Zur Prüfung, ob das Exposé den Bedingungen gemäß Satz 1 genügt, fertigen die Betreuenden ein Gutachten an. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, ist das Exposé angenommen. Kommen beide Betreuende zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt sind, ist das Exposé abgelehnt. Bei abweichenden Beurteilungen wird entsprechend § 14 verfahren. Das Exposé kann nicht wiederholt werden.

2. Dem Nachweis eines erfolgreichen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von 60 LP aus Lehrveranstaltungen der Masterstudiengänge. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerinnen oder Betreuer die zu absolvierenden Module und/oder Lehrveranstaltungen. Bereits erbrachte Leistungen, die den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung; der Nachweis über die er-

brachten Leistungen wird von der für die Prüfungsverwaltung zuständigen Stelle ausgestellt.

3. Dem Nachweis fachspezifischer Grundlagen in einer abschließenden, etwa einstündigen mündlichen Fachprüfung, die sich auf das Qualifikationsstudium gemäß Nr. 2 bezieht. Die Fachprüfung wird von mindestens zwei prüfungsberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Fachbereichs Biologie durchgeführt und gemäß § 16 Abs. 1 benotet. Die Prüfenden müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Die mündliche Fachprüfung muss mit mindestens der Note „gut (2,0)“ bestanden werden. Die Wiederholung der Fachprüfung ist einmal möglich. Die Bestimmungen zur Niederschrift gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und zur Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden. Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Biologie durchlaufen und sich zu einem späteren Zeitpunkt der Fachprüfung unterziehen, können auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich die zu prüfende Person bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. § 15 Abs. 7 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fachbereichsrat das Bestehen des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nichtbestehen. Auf § 17 Abs. 1 und 2 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Besonderen Eignungsfeststellungsverfahrens regelt die Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität. Das Besondere Eignungsfeststellungsverfahren muss vor Annahme der Doktorarbeit im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs gemäß § 12 Abs.2 nachgewiesen werden.

§ 9

Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fachbereichsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mit Beginn der Arbeit erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
5. Benennung von zwei Betreuenden gemäß §4,
6. Den vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation mit der Zusage der Betreuerinnen oder der Betreuer

Auf Grund des Antrages entscheidet der Fachbereichsrat über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand und über die Bestellung der

Betreuerinnen oder der Betreuer. Die Bewerberinnen und Bewerber werden vom Dekanat schriftlich über die Entscheidung informiert und erhalten damit die Berechtigung zum Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 10.

(2) Nach Vorlage der Betreuungsvereinbarung entscheidet der Fachbereichsrat innerhalb von längstens 2 Monaten über den Antrag auf Annahme. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduerungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet wurde oder
4. bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduerungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Das Dekanat stellt daraufhin eine schriftliche Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand im Fachbereich Biologie aus. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovenden werden die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden gemäß § 4, sowie das Arbeitsthema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht ein Eintrag von Name und Kontaktdaten der Promovendin oder des Promovenden, des Promotionsfachs und des Fachbereichs ins Promotionsregister der JGU. Sofern eine Einschreibung erfolgt, wird anschließend die Matrikelnummer im Promotionsregister der JGU ergänzt. Die Registrierung und Einschreibung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden kann widerrufen werden, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 von der Promovendin oder dem Promovenden nachweislich nicht erfüllt wird. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fachbereichsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 20 wird verwiesen.

(6) Sofern für die Durchführung der Promotion eine Geheimhaltungsvereinbarung zwischen der Promovendin oder dem Promovenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einem Unternehmen oder einer anderen Einrichtung abgeschlossen werden soll, darf diese der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation gemäß den Regelungen dieser Promotionsordnung, insbesondere §§ 13, 14 und 18 nicht widersprechen.

(7) Sofern eine Eignungsfeststellung gemäß § 8 erforderlich ist, erfolgt die Annahme als Promovendin oder als Promovend unter der Auflage, dass das Eignungsfeststellungsverfahren spätestens bis zur Annahme der Doktorarbeit im Dekanat/Prüfungsamt des Fachbereichs gemäß § 12 Abs.2 nachzuweisen ist. Wird das Eignungsfeststellungsverfahren endgültig nicht bestanden, erlischt die Annahme als Promovendin oder als Promovend. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.

**Vierter Abschnitt:
Betreuung, Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums**

**§ 10
Betreuung**

(1) Nach dem Erhalt der Bestätigung des Dekans über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schließen die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden eine Betreuungsvereinbarung ab. Die Vereinbarung soll die Situation der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen. Sie beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

1. beteiligte (Promovendin oder Promovend, Betreuende gemäß § 4),
2. den vorläufigen Arbeitstitel der Promotion,
3. das Datum des Beginns der Promotionsvorhabens und die anvisierte Gesamtlaufzeit,
4. Aufgaben und Pflichten der Promovendin oder des Promovenden: Regelmäßige Berichtspflichten gegenüber den Betreuenden (Zeitabstände, Umfang und Art der Berichte),
5. Aufgaben und Pflichten der oder des 1. Betreuenden gemäß § 4: Regelmäßige fachliche Beratung, Einbindung in die Arbeitsgruppe und ggf. in die Lehre, Bereitstellung eines dem Thema entsprechenden Arbeitsplatzes,
6. Aufgaben und Pflichten der oder des 2. Betreuenden gemäß § 4: Regelmäßige fachliche Beratung,
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
8. ggf. weitere Vereinbarungen: Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit., fachliche und außerfachliche Weiterbildung der Promovendin oder des Promovenden, Aufbewahrung der Primärdaten,
9. Regelungen zur Möglichkeit der Auflösung der Betreuungsvereinbarungen,
10. im Falle von Änderungen der vereinbarten Regelungen werden diese in Form eines Anhangs zur Betreuungsvereinbarung schriftlich ergänzt.

(2) Für die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung sind alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner verantwortlich. In Konfliktfällen ist die Dekanin oder der Dekan erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner.

**§ 11
Kooperative Promotion, Cotutelle**

(1) Das Promotionsverfahren kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (kooperative Promotion). Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4, § 5, § 6 und § 7 sind anzuwenden. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden. In diesem Fall wird eine gemeinsame Promotionsurkunde verliehen oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im

Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 und § 5 sind anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung entweder mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 6 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 12

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 13 in vierfacher Ausfertigung
2. eine schriftliche Bestätigung der Betreuenden, dass ihnen die Primärdaten wie in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelt, vorliegen,
3. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
4. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet hat,
5. eine schriftliche Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Fachgebiet der Promotion erfolgreich abgeschlossen hat,
6. eine schriftliche Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden,
7. eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,

8. der Nachweis über das Einrichten der Promotionsgebühr gemäß der landesrechtlichen Vorschriften,
9. gegebenenfalls bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten,
10. ein von den hierfür zuständigen Behörden ausgestelltes Führungszeugnis. Das Führungszeugnis ist gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen und darf zum Tag der Verleihung der Promotionsurkunde nicht älter als drei Monate sein. Dieses entfällt, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages in einem öffentlichen Dienstverhältnis befindet.
11. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite.

(3) Der Fachbereichsrat und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(4) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei oder vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im Promotionsfach endgültig nicht bestanden wurde oder
4. wenn bereits ein Promotions- Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren im gewählten Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen wurde.
5. wenn das Führungszeugnis Vorstrafen aufweist, die die Bewerberin oder den Bewerber eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt (§ 31 Abs. 7 Satz 6 HochSchG).

(5) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Promovendin oder den Promovenden schriftlich über die Entscheidung. Auf § 24 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(6) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fachbereichsrat die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 13 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovendin oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. In der Dissertationsschrift soll die Promovendin oder der Promovend den Nachweis erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, wissenschaftliche Probleme durch Beobachtung, Experiment oder Literaturstudium zu erkennen und zu bearbeiten.

(2) Als Dissertationsschrift kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden, die aus mindestens zwei in thematischem Zusammenhang stehenden Originalpublikationen besteht. Mindestens zwei der Publikationen müssen den Anforderungen an eine Dissertationsschrift gemäß Absatz 1 entsprechen und in begutachteten Fachjournals erschienen oder zum Druck angenommen sein. Bei Mehrautorenschaften muss der Eigenanteil der Promovendin oder des Promovenden dargelegt werden. Diese Darlegung muss von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt werden. Ihnen ist eine gemeinsame deutsch- und englischsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Absatz 3 und § 14 sind anzuwenden.

(3) Wird eine Forschungsarbeit von mehreren Promovendinnen und Promovenden gemeinsam bearbeitet, so muss jede und jeder eine persönliche, von der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete, schriftliche Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Bedeutung für die Wissenschaft als Dissertation einreichen. Der eigene Anteil an der Bearbeitung des Forschungsthemas muss eindeutig abgrenzbar und klar herausgestellt sein.

(4) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („Abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Die Dissertation muss eine Versicherung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 enthalten.

§ 14 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Dekanin oder der Dekan in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5. Sofern dies aus fachlicher Sicht geboten ist, kann die Dekanin oder der Dekan auch eine größere Zahl von Gutachterinnen oder Gutachtern bestellen; die Absätze 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 6 anzuwenden ist. Die Begutachtung soll innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(3) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 16 Abs.1 zu verwenden. Absatz 5 ist anzuwenden.

(4) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagezeit beträgt zwei Wochen. Das promovierte akademische Personal des Fachbereichs Biologie kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Dekanin oder dem Dekan vorgelegt werden. Absatz 10 ist anzuwenden.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet und für eine Auszeichnung vorgeschlagen, so kann die Note der Dissertation mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern dies durch ein weiteres Gutachten bestätigt wird. Dafür holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden.

(6) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von höchstens einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Auf §16 Abs. 1 wird hingewiesen.

(7) Hat eine oder einer der bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation beantragt, so holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan eine weitere Beurteilung der Dissertation ein, die den Inhalt der bereits vorliegenden Gutachten zu berücksichtigen hat. Eines der drei Gutachten muss von einer unabhängigen auswärtigen Gutachterin oder einem unabhängigen auswärtigen

gen Gutachter erstellt werden. Plädiert das zusätzliche Gutachten für die Annahme der Dissertation, so gilt diese als angenommen und das Verfahren wird fortgeführt.

Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit „nicht bestanden“ bewertet. Ist die Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung "nicht bestanden" abgeschlossen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dies und die Bewertungen der Dissertation dem Fachbereichsrat und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats des Fachbereichs. Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

(8) Empfiehlt einer der Begutachtenden die Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 3 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 3 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(10) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 4 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fachbereichsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Dekanin oder dem Dekan ein weiteres Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten müssen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten gibt eine Empfehlung über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend. Sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(11) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens, entsprechend der Regelungen in den Absätzen 5, 9 und 10 die endgültige Note der Dissertation fest. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so geht das entsprechende Gutachten im Falle der Annahme der Arbeit mit der Note 4,0 in die Mittelbildung ein. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „genügend“ (3,3 oder besser) bewertet worden ist.

(12) Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovenden oder dem Promovenden auf Anfrage hin das Ergebnis der Bewertung der Dissertation mit.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Auslagefrist durchgeführt werden. Diese Frist kann auf einen an die Dekanin oder den Dekan gerichteten, begründeten schriftlichen Antrag hin einmal verlängert werden. Der Prüfungstermin wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagen. Mittels eines Formblattes, das die Bestätigung der Mitglieder der Prüfungskommission und der Protokollantin oder des Protokollanten enthält, wird die Prüfung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin im Dekanat angemeldet. Voraussetzung zur Anmeldung ist das Bestehen der Dissertation gemäß § 14 Abs. 11. Die oder der Protokollführende muss Angehöriger der JGU und selbst promoviert sein. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Über die Wahl zwischen diesen beiden Sprachen entscheidet die Promovendin bzw. der Promovend in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. einem vertieften wissenschaftlichen Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender aus dem Auditorium gemäß Absatz 7 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsleistungen mit besser als "nicht ausreichend" (4,0) beurteilen.

(4) Bei einer herausragenden Leistung kann die Note für die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied der Prüfungskommission widerspricht.

(5) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission und einer Protokollführung gemäß § 6 Abs.2 Nr. 4 erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(7) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission können fachbereichsfremde Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein, sofern sich die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht dagegen ausspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Kolloquiums gefährdet, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ad hoc die Öffentlichkeit ausschließen. Dieses Vorgehen bedarf der Zustimmung der Prüfungskommission und einer ausführlichen Begründung. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des

Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Öffentlichkeit ausschließen. Dieser Antrag muss dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion beigelegt sein.

(8) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 16 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
2,7; 3,0	=	genügend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
4,0	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird die Dissertation mit der Note 1,0 bewertet, so kann sie für eine Auszeichnung vorgeschlagen werden. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden. Wurde die Dissertation einmal zur Umarbeitung gemäß § 14 Abs. 6 zurückgegeben, ist die Bewertung „mit Auszeichnung“ ausgeschlossen.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung in nichtöffentlicher Sitzung. Hierbei sind die Beurteilungen der Gutachter der Dissertation einerseits und die Note der mündlichen Prüfung im Verhältnis 3:1 zu berücksichtigen.

(3) Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude	mit Auszeichnung	0	1,0	für eine außergewöhnliche Leistung
magna cum laude	sehr gut	1	1,0; 1,3	für eine hervorragende Leistung
cum laude	gut	2	1,7; 2,0; 2,3	für eine Leistung, die deutlich über den Anforderungen liegt
rite	befriedigend	3	2,7; 3,0; 3,3	für eine Leistung, die gerade noch den Anforderungen entspricht
insufficienter	nicht ausreichend	4	>3,5	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Gesamtnote ist die dem arithmetischen Mittel nächstgelegene Note bzw. Zwischennote; liegt diese genau in der Mitte zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren Notenstufe gerundet.

(4) Die Gesamtnote kann mit dem Zusatz „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ versehen werden, wenn die Dissertation gemäß § 14 Abs. 5 mit dem Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ versehen wurde und auch die mündliche Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung jeweils bestanden worden sind. Über das Bestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid.

(2) Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn die Dissertation oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden sind. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 24 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt:

1. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung hat denselben zeitlichen und fachlichen Umfang wie die Erstprüfung. Die Regelungen der §§ 15 -17 gelten entsprechend, jedoch kann die Note "ausgezeichnet" für eine bestandene Wiederholungsprüfung nicht verwendet werden. Der früheste und späteste Zeitpunkt der Wiederholung wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Wiederholung muss spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem ersten Versuch erfolgt sein.
2. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Termine und die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 15 Abs.3 schriftlich mit.

3. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung dieser Mitteilung beantragt.
4. Scheiden einer oder mehrere der Prüferinnen oder der Prüfer bis zum Termin der Wiederholungsprüfung aus dem Lehrkörper der Johannes Gutenberg-Universität aus, so gilt § 6 entsprechend.
5. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat durch eine schriftliche Erklärung auf eine Wiederholung, so ist ein solcher Verzicht unwiderruflich.
6. Wird der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb der von der Prüfungskommission festgesetzten Frist eingereicht, die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet, so wird das Promotionsverfahren als "nicht bestanden" abgeschlossen. § 16 gilt entsprechend.
7. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 bis 4 archiviert und verbreitet wird.

(2) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung.

(3) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Archivierung durch die Universitätsbibliothek unentgeltlich folgende Exemplare der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung:

- a) sofern die Dissertation als Publikation in einem Verlag erscheint: zwei gedruckte Exemplare,
- b) sofern die Dissertation gedruckt oder nach einem gleichwertigen Verfahren hergestellt wird: vier gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und drei Exemplare in einfacher Bindung,
- c) sofern die Dissertation als elektronische Version publiziert wird: zwei gedruckte Exemplare, davon ein Exemplar in metallfreier Hardcover-Bindung und ein Exemplar in einfacher Bindung.

(4) Die Promovendin oder der Promovend stellt zusätzlich die Veröffentlichung auf einem der folgenden Wege sicher:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version sowie einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Datenformaten und Abgabebewegen oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. In den Fällen b) und c) ist die

Dissertation ist durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen in einer elektronischen Version abzugeben.. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet. Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 bis 4 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 19 Abs. 1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(6) In der Dissertation (auf der Titelseite) und bei allen Publikationen in Zusammenhang mit der Dissertation ist die Affiliation zum Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz anzugeben.

Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades

§ 19 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad einer oder eines Dr. rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(3) Über die Verleihung des Akademischen Grades werden eine Urkunde und ein Zeugnis in deutscher und eine in englischer Sprache ausgestellt. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach sowie den verliehenen Akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 15 erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Das Zeugnis enthält darüber hinaus die Bewertungen der Dissertation, der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache und die Gesamtbewertung in deutscher und lateinischer Sprache. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Biologie unterschrieben und ebenfalls mit dem Siegel des Landes versehen.

Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

§ 20 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 14 bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung gemäß § 15 ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung gemäß § 15 ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet. § 15, § 16 und § 17 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (4,0) absolviert. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. § 15, § 16 und § 17 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Auf § 24 wird verwiesen.

(7) Der verliehene Akademische Grad kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der Akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fachbereichsrat überprüft werden.

(9) Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden.

(10) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Für besondere Verdienste kann Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. honoris causa, Dr.h.c.) verliehen werden. Die Verleihung soll eigene hervorragende wissenschaftliche Leistungen und ein außergewöhnliches, von wissenschaftlicher Arbeit geprägtes Lebenswerk würdigen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Johannes Gutenberg-Universität sein.

(2) Auf der Grundlage eines begründeten Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird im Fachbereichsrat über die Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beraten und abgestimmt. Sofern der Fachbereichsrat dem begründeten Vorschlag mehrheitlich zustimmt, werden mindestens zwei ausreichend befähigte Gutachterinnen oder Gutachter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens beauftragt; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Der Fachbereichsrat berät aufgrund der Gutachten über den Vorschlag zur Ehrenpromotion und stimmt ab.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Übergabe der hierfür angefertigten Urkunde.

§ 22 Jubiläumsurkunde

Anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages kann vom Fachbereichsrat eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz angebracht erscheint.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 23 Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Dekanat des Fachbereichs zu stellen. Die Einsichtnahme findet im Dekanat statt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fachbereichsrats oder der Prüfungskommission sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 16 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 20 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 20 Abs. 7 und 10 entscheidet der Fachbereichsrat.

(4) Über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 25
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. April 2018 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 vom 30. April 1990 (StAnz. S. 615), i. d. F. vom 28. September 2004 (StAnz. S. 1420) für Promotionsverfahren am Fachbereich 10 außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Promovendinnen oder Promovenden zugelassen wurden, können sich für das Verfahren nach der bisher geltenden oder dieser Promotionsordnung entscheiden. Eine einmal getroffene Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

Mainz, den 27. März 2018

Der Dekan
des Fachbereichs 10, Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Walter Stöcker